amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Aschaffenburg
Abteilung für Immobiliarvollstreckung
Az.: 851 K 30/26 Aschaffenburg, 02.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 01.12.2026	**13:30 Uhr**	**62, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Unterafferbach

1/4 - Miteigentumsanteil an

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Unterafferbach	1520/63	Wohnhaus mit Garage, Garten, Hof- und Gebäudefläche	Lärchenweg 8	0,0728	1468

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Eingeschossiges (talseits zweigeschossiges) Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Einliegerwohnung; ruhige Seitenstraße (Sackgasse); Doppelgarage; Baujahr ca. 1982; Wohnfläche: Haupthaus ca. 188 qm, Einliegerwohnung ca. 75 qm; erheblicher Instandhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsstau;

Verkehrswert (anteilig): 121.250,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.
Um vorherige Terminbuchung wird gebeten online unter https://www.justiztermin.bayern.de oder

telefonisch unter 06021/398-2210.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.06.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.